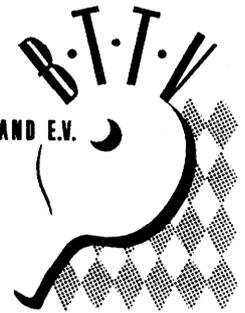


## Sportgericht des Bezirkes Schwaben

### Vorsitzender:

Werner Feuchtmayer  
Krautgartenweg 7  
89343 Jettingen-Scheppach  
Tel. 08225/90380  
E-mail: w.feuchtmayer@steuerberaten-  
jettingen.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



Jettingen-Scheppach, 24.07.2013

**AZ: SGdB 04/2013**

## Urteil

im Verfahren

über den Einspruch

des Vereins A  
-Einspruchsführer-

gegen die Wertung der Bezirkspokalmeisterschaften Mädchen.

Das Sportgericht des Bezirkes Schwaben (SGdB Schwaben) hat am 24.07.2013

durch

den Vorsitzenden                   Werner Feuchtmayer, Jettingen  
und den Beisitzern:               Peter Weyh-Immerz, Tussenhausen und  
  Klaus Hechler, Augsburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird nicht stattgegeben**
- 2. Die Spiele der Bezirkspokalrunde Mädchen 2012/13 werden wie ausgetragen gewertet**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.**

### Sachverhalt:

Die Endrunde des Bezirkspokals Mädchen wurde am Sonntag, 03.03.2013 in Höchstädt ausgetragen. Die Einladung hierzu wurde auf der Homepage des Bezirkes Schwaben veröffentlicht. Von den eingeladenen Vereinen A, B, C und D waren der Verein C und D vertreten. Die Begegnung wurde mit einem Ergebnis von 5:2 für den Verein C entschieden. Der Verein C war somit startberechtigt für den am 15./16.05.2013 in Dillingen durchgeführten Landsentscheid.

Der Verein A legte mit E-Mail vom 10.03.2013 Protest gegen die Entscheidung über die Wertung der Bezirkspokalendrunde beim Bezirkssportwart ein. Daraufhin wurde versucht, eine Lösung in der Form zu finden, dass eine weitere Mannschaft bei der Verbandsendrunde startberechtigt wäre. Nachdem dies nicht möglich war, legte der Bezirkssportwart durch Protestentscheidung vom 28.04.2013 fest, dass die Wertung wie ausgetragen bestehen bleibt. Dagegen legte der Verein A mit Schreiben vom 10.05.2013 wiederum Protest ein. Der Bezirkssportwart entschied mit Schreiben vom 07.06.2013 diesen Protest wiederum negativ. Dagegen legte der Verein A mit Schreiben vom 09.06.2013 Einspruch beim Sportgericht des Bezirkes Schwaben ein mit der Begründung, dass der Verein A weder durch E-Mail noch durch click-tt von der Bezirkspokalendrunde Kenntnis hatte.

### **Entscheidungsgründe:**

#### **Zuständigkeit**

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Schwaben ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 Rechts- Verfahrens- und Strafordnung (RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht ( § 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

#### **Begründetheit:**

Der Zeitpunkt der Austragung der Bezirkspokalendrunde Mädchen wurde auf der Homepage des Bezirkes Schwaben ausreichend dargestellt. Dass diese Veröffentlichung ausreichend war, belegt die Tatsache, dass von den 4 qualifizierten Jugendmannschaften zwei Mannschaften anwesend waren. Außerdem waren dem Einspruchsführer der Ort und das Datum der Austragung bekannt. Es wäre also zumutbar gewesen, dass er sich selbst über die Uhrzeit erkundigt hätte. Außerhalb des Urteiles darf bemerkt werden, dass die Fachwarte bemüht waren, eine Lösung auf dem Verwaltungswege herbeizuführen, weil schon bewusst war, dass eine Veröffentlichung in click-tt oder per E-Mail besser gewesen wäre.

(...)

gez.  
Werner Feuchtmayer  
Vorsitzender